

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **106 (1988)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

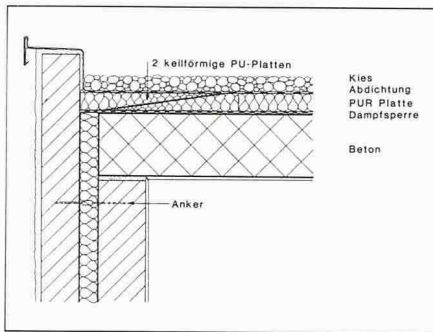


Bild 8. Pufferzone am Dachrand in Form von keilförmig aufgeschnittenen PUR-Platten

spruchungen sind durch Winddruck und Windsog sowie Temperaturverformungen bedingt.

Addieren sich am oberen Rand der äusseren Schale noch zusätzliche «Stosskräfte» der gleichen Grössenordnung aus der PUR-Plattenschicht, so reissen die obersten Anker aus und/oder die Lagerfugen lösen sich ab.

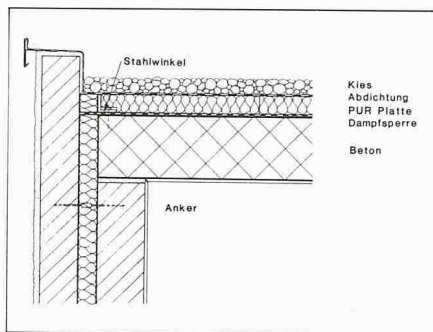


Bild 9. Auf der Betondecke fixierter Stahlwinkel zur Ableitung der Druckkräfte

Lösungshinweise

Bei der am Anfang beschriebenen Konstruktion sind Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass die PUR-Platten auf die Aussenschale des Zweischalen-Mauerwerkes Kräfte übertragen, die zu Schäden führen.

Dies kann grundsätzlich auf zwei Arten geschehen:

1. Die Dimensionsänderungen der PUR-Platten werden in einer verformbaren Pufferzone entlang dem Dachrand aufgefangen (Bild 8).

2. Die bei den Dimensionsänderungen der PUR-Platten auftretenden Kräfte werden auf eine unschädliche Art in die Konstruktion abgeleitet (Bild 9).

Weil das Endmass der Längenzunahme wie auch das Relaxationsverhalten des Materials unbekannt sind, sind auch die maximal auftretenden Kräfte nicht zu ermitteln. Aus diesem Grund ist auch ein detaillierter Lösungsvorschlag zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

Adressen der Verfasser: P.-A. Dupuis, Arch. HTL, C. Weder, dipl. Ing. ETH, und R. Büchli, Arch. HTL, EMPA, Überlandstrasse 129, 8600 Dübendorf.

Rechtsfragen

Schäden in der Nachbarschaft von Eisenbahnbauten

Bei Gebäudesenkungen beim Bau der Zürcher S-Bahn wurden von einem angrenzenden Grundeigentümer Schäden geltend gemacht. Das Verfahren für Enteignungsschädigungen erwies sich entgegen der Meinung der SBB als Bauherrschaft als angebracht.

Im Zusammenhang mit dem Bau der S-Bahn sollen Schäden an den Häusern der Überbauung Mattenhof entstanden sein, die an das Areal des künftigen unterirdischen Bahnhofes Stettbach grenzt. Der stellvertretende Präsident der Eidg. Schätzungskommission 10 hat wegen dieser Schäden ein nachträglich von der Siedlungsgenossenschaft angemeldetes Entschädigungsbegehren als zulässig und das Enteignungsverfahren für eröffnet erklärt. Dies geschah nach der Meinung der SBB zu Unrecht, nach der Auffassung der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes aber zu Recht.

Wann Zivil- und wann Enteignungsrichter?

Wenn Abgrabungen oder Bauten für ein Werk unternommen werden, für das dem Werkeigentümer – wie hier – das Enteignungsrecht zusteht, so kann der durch diese Arbeiten Geschädigte nicht zivilrechtlich klagen, um die Schädigung beseitigen zu lassen bzw. Schutz gegen drohenden Schaden oder Schadenersatz zu erlangen. Anstelle dieser in Art. 679 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Klage tritt dann ausschliesslich das gestützt auf Art. 5 des eidg. Enteignungsgesetzes (EntG) auf dem Enteignungsweg geltend zu machende Entschädigungsbegehren (vgl. etwa die Bundesgerichtsentscheide

BGE 107 Ib 388, E. 2a, und 106 Ib 244, E. 3 mit zahlreichen Verweisungen). Darüber, ob ein Nachbarrecht verletzt worden sei sowie über die Höhe der allfälligen Entschädigung entscheidet der Enteignungsrichter (BGE 112 Ib 178, E. 3a; 106 Ib 236, E. 3a, je mit weiteren Hinweisen). Der Grundeigentümer kann den Zivilrichter nur dann anrufen, wenn er geltend macht, die Einwirkungen seien nicht notwendige oder doch leicht vermeidbare Folgen des Baues oder Betriebs des Werkes und insbesondere auf unsachgemässe Erstellung zurückzuführen (BGE 112 Ib 177; 107 Ib 389, E. 2a; 93 I 301 f.). Hier ging es um eine Grundstücksenkung infolge Abgrabungen und Aufschüttungen in der Nachbarschaft.

Im vorliegenden Fall ergab sich die sachliche Zuständigkeit der Schätzungskommission als enteignungsrichterliche Instanz für das Bundesgericht ohne weiteres. Im Eisenbahngesetz (EBG) ist in Artikel 20 ausdrücklich festgehalten, das Bahnunternehmungen für schädigende Eingriffe in fremde Rechte nach der eidg. Enteignungsgesetzgebung Ersatz zu leisten haben, sofern der Eingriff nicht gemäss Nachbarrecht oder anderen gesetzlichen Vorschriften geduldet werden muss und es sich nicht um eine unvermeidbare oder nicht leicht abzuwendende Folge des Baus oder Betriebs der Bahn handelt. Dem Bundesgericht war unverständlich, warum hier die SBB mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde die enteignungsrechtliche Natur der Entscheidungsforderung bestritten, obschon niemand behauptete, die Schä-

den seien durch unsachgemässe Bauausführung entstanden und vermeidbar gewesen.

Die Frage der Anspruchsverwirkung

Es blieb aber zu prüfen, ob das Entschädigungsbegehren verspätet und verwirkt war. Die sechsmontatige Verwirkungsfrist für unvorhersehbare Schäden beim Bau gemäss Art. 41 Abs. 1 Buchstabe b EntG hatte aber erst im Zeitpunkt zu laufen begonnen, in dem die Versicherungsgesellschaft im Namen der SBB eine Entschädigungsleistung abgelehnt hatte. Die SBB hatten durch die Entgegennahme der Schadensmeldung die Geschädigte von weiteren Schritten, insbesondere vom Anrufen des Präsidenten der Schätzungskommission, abgehalten. Durch solches Verhalten des Enteigners wird der Beginn der Verwirkungsfrist aufgeschoben (BGE 111 Ib 284; 106 Ib 335, E. 2b.; 88 I 199; 83 II 98).

Selbst wenn hier nicht von einem solchen Aufschub ausgegangen werden könnte, wäre der Entschädigungsanspruch rechtzeitig erhoben worden, da er erstmals innerhalb von sechs Monaten sogar seit Baubeginn angemeldet wurde. Das Gesuch war allerdings nicht an den Präsidenten der Schätzungskommission, sondern an die SBB selbst gerichtet worden. Diese gelten aber nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Art. 1 Abs. 2 Buchstabe c) als Behörde. Eine unzuständige Behörde im Sinne von Art. 21 Abs. 2 dieses Gesetzes hätte das Gesuch indessen an die zuständige (den Schätzungskommissions-Präsidenten) statt an ihre Versicherungsgesellschaft weiterleiten sollen, womit die Frist gewahrt gewesen wäre. Die Beschwerde der SBB gegen die Eröffnung des Enteignungsverfahrens war ungerechtfertigt. (Urteil vom 22. Januar 1987)

Dr. R. B.